

Satzung über die Entschädigung an die Mitglieder der Organe des Abwasserzweckverbandes Hohenlohe-Kochertal und beratende Personen oder Sachverständige

Auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 15 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und beratende Personen oder Sachverständige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes bei Sitzungen oder Dienstverrichtungen außerhalb von Sitzungen ein Tagegeld in Höhe von 50,00 EUR. Dauert die Sitzung oder Dienstverrichtung länger als 3 Stunden, beträgt das Tagegeld 60,00 EUR. Mit dem Tagegeld ist auch das Reisekostengeld nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen abgegolten.

§ 2

Zusätzlich zu § 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 EUR.
2. Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 EUR.

§ 3

Vorstehende Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 19.04.2022

Stefan Neumann, Verbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 9. Januar 2023